



GEMEINDEAMT
MITTERBACH
am Erlaufsee
Bezirk Lilienfeld, NÖ
PLZ 3224
Hauptstr. 14



Tel.: 03882-2126-12
Fax: 03882-2126-26
DVR: 0504700
UID: ATU 16225902
E-Mail:
gde.mitterbach@ready2web.net

Mitterbach, am 09.12.2010.

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Mitterbach am Erlaufsee hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 unter TOP 2a gemäß § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-10, verordnet

Verordnung über die Führung und Verwahrung von Hunden und Festsetzung der Hundeabgabe

§ 1 – Maulkorb - und Leinenzwang

- (1) Auf Straßen, Plätzen und allen frei zugänglichen Grundstücken sind Hunde mit einem Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, dass eine Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet ist. Der Maulkorb muss so ausgeführt sein, dass der Hund nicht zubeißen kann und es dem Tier nicht möglich ist, ihn abzustreifen. Hunde, die bereits durch ein aggressives Verhalten aufgefallen sind, sind an den in Abs. 1 angeführten Orten immer mit einem Maulkorb zu versehen.
- (2) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen sind Hunde immer an der Leine zu führen.
- (3) Der Maulkorb – und Leinenzwang gilt nicht für
 - a) Polizei – und Jagdhunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung oder
 - b) Wachhunde, wenn sie an eine sichere Laufkette gelegt sind.
- (3) Veterinärpolizeiliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2 - Verunreinigungen

Sämtliche Verunreinigungen, die durch den Hund an allen frei zugänglichen öffentlichen Orten (insbesondere öffentliche Grünanlagen und Kinderspielplätze) verursacht werden, sind vom Verantwortlichen (§ 4) zu beseitigen.

§ 3 – Verwahrung von Hunden

Hunde dürfen ohne Aufsicht nur auf Grundstücken gehalten werden, wenn die Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten sind, dass die Tiere das Grundstück nicht verlassen können. Der Verantwortliche (§ 4) hat dafür zu sorgen, dass Türen bei solchen Einfriedungen geschlossen bleiben.

§ 4 – Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Halter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Fall ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde. Wurde der Hund einer strafunmündigen Person anvertraut, verbleibt die Verantwortlichkeit beim Hundehalter.

§ 5 – Strafbestimmungen

Wer eine Bestimmung dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister gemäß § 33 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 mit Geldstrafe bis zu € 218,02, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von maximal 2 Wochen zu bestrafen.

§ 6 – Hundeabgabe

Nutzhunde:	€ 6,54 jährlich
Luxushunde:	€ 25,00 jährlich
Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 8 und 3 NÖ Hundehaltergesetz:	€ 65,40 jährlich

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



(Alfred Hinterecker)

